

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An alle

öffentlichen und privaten Gymnasien, beruflichen
Gymnasien, Integrierten Sekundarschulen mit
gymnasialer Oberstufe, Gemeinschaftsschulen,
Kollegs und Abendgymnasien

nachrichtlich

an die Referate II D, I 01-12, IV A, I zV
an das LISUM, das ISQ, die schulpraktischen
Seminare

Geschäftszeichen II D 3
Bearbeitung Dr. Eva Heesen
Zimmer 5B06
Telefon (030) 90227 6356
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227

Fax +49 30 90227 6163
E-Mail eva.heesen@senbjf.berlin.de

12.02.2021

Anpassungen in Q2 und Q4, der Einführungsphase der ISS/GemS/bGym und der Sekundarstufe I unter den besonderen Bedingungen der Pandemie

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

wie im Schreiben vom 27. Januar 2021 zu den Veränderungen im Abitur 2021 angekündigt, erhalten Sie nun die weiteren pandemiebedingten Maßnahmen.

Berlin hat bereits frühzeitig mit dem Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 bzw. mit der Schulstufen-Covid-19-VO auf die pandemiebedingten Einschränkungen in der gymnasialen Oberstufe reagiert. Auch für die Sekundarstufe I wurden Regelungen getroffen, die auf die besonderen Herausforderungen des Lehrens und Lernens in diesem Schuljahr eingehen.

Aufgrund der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere der nun schon länger andauernden Aussetzung der Präsenzpflcht, sowie der bald anstehenden Abiturprüfungen und den Präsentationsprüfungen zum MSA und zur eBBR, ist mit einer deutlichen Verringerung der Präsenzunterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgänge zu rechnen. Daher wurden nun weitere Anpassungen getroffen, um für das aktuelle zweite Schulhalbjahr Erleichterungen und flexible Lösungen im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten zu schaffen.

Gymnasiale Oberstufe

Folgende Flexibilisierungen sind bereits möglich:

Leistungsbewertung: Die 6-bzw.-8-Wochen-Regel wurde ausgesetzt. Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten dieser Mindestdauer an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies pädagogisch möglich ist (vgl. § 13 Absatz 1 Schulstufen-COV-19-VO). Zudem werden die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen (vgl. § 13 Absatz 2 Schulstufen-COV-19-VO).

Sport: Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören und langfristig vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen. Die Belegverpflichtung für das Fach Sport gilt damit als erfüllt. Soweit die Befreiung vom Sportunterricht erst nach der Kurswahl erfolgt und eine Benotung aufgrund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich ist, wird zur Leistungsüberprüfung im Fach Sport eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung herangezogen (vgl. § 17 Absatz 1 und 2 Schulstufen-COV-19-VO).

Für den Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe ist als Untergrenze für die Bewertbarkeit der erbrachten Leistungen eine Kombination aus 12-Minuten-Lauf und schriftlicher Leistungsüberprüfung definiert. Ergänzend gilt, dass, falls pandemiebedingt nicht alle Abschlussprüfungen durchgeführt werden können, die Abschlussleistung aus den gleichgewichteten Ergebnissen der realisierten Teilprüfungen zusammengesetzt wird (vgl. Schreiben des FB Sport vom 19. November 2020).

Zusätzliches Rücktrittsrecht in Q2: Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 zu den zusätzlichen Erleichterungen für das Abitur 2021 wurde auch bereits ein zusätzliches Rücktrittsrecht für Schülerinnen und Schüler des zweiten Kurshalbjahrs der gymnasialen Oberstufe kommuniziert. Der Übergang von der Einführungsphase der ISS/GemS/bGym in die Qualifikationsphase trotz unzureichender Leistungen wird in § 18 Absatz 4 Satz 1 Nr.1 VO-GO bzw. § 19 Absatz 3 VO-KA bereits auf Antrag ermöglicht, sofern schwerwiegende, von den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretende Gründe vorliegen und eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. In Anwendung dieser Regelung können so individuelle Entscheidungen getroffen werden, die die jeweilige Situation der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Ich empfehle bei Bedarf großzügig von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

Ergänzend zu diesen Möglichkeiten gelten nun zusätzlich die folgenden Regelungen:

Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung: Klausuren werden in Präsenz geschrieben. Sollte dies schulorganisatorisch unter Einhaltung des Infektionsschutzes nicht möglich sein, werden Flexibilisierungen geschaffen. Im Einzelnen:

- **Klausurersatzleistung:** In der Einführungsphase der ISS/GemS/bGym sowie im zweiten Kurshalbjahr der gymnasialen Oberstufe kann eine Klausur im Halbjahr - über die in § 14 Absatz 3 Satz 6 VO-GO bzw. § 15 Absatz 3 Satz 6 VO-KA genannte Möglichkeit einer Projektarbeit hinaus - durch eine besondere, einer Klausur gleichwertigen Leistungsüberprüfung ersetzt werden.
- **Weniger Klausuren im LK:** Abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr.1 VO-GO bzw. § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 VO-KA wird in der Qualifikationsphase im zweiten Kurshalbjahr im Leistungskurs **eine Klausur** geschrieben. Den Schülerinnen und Schülern wird das Recht eingeräumt, ergänzend zu der verpflichtenden Klausur eine zusätzliche Klausurersatzleistung mit dem Ziel der Leistungsverbesserung zu absolvieren. Die Bildung der Zeugnisnote richtet sich nach § 15 Absatz 4 Satz 4 VO-GO.
- Falls die Leistungsbewertung in einem **nur belegpflichtigen** Fach/Kurs pandemiebedingt pädagogisch unmöglich ist, gilt es als „nicht erteilt“ und die Belegpflicht dennoch als erfüllt. Dies gilt **für Q2 und für Q4.**
- Alle über Klausuren hinausgehenden Lernerfolgskontrollen sind auch in den verschiedenen Szenarien des saLzH möglich und richten sich nach den Empfehlungen in den Fachbriefen in Verbindung mit dem Handlungsrahmen (vgl. § 14 Absatz 2 Schulstufen-COV-19-VO).

Wir hoffen damit, den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften in der herausfordernden Lehr- und Lernsituation ein breites Maß an Gestaltungsmöglichkeit zu geben und den Schulen flexiblere Möglichkeiten in der Organisation der Prüfungs- und Unterrichtsabläufe einzuräumen.

Sekundarstufe I

Auch für die Sekundarstufe I gilt bereits die **Aussetzung der 6-bzw.-8-Wochen-Regel**. Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten dieser Mindestdauer an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies pädagogisch möglich ist (vgl. § 7 Absatz 1 Schulstufen-COV-19-VO). Zudem werden die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen (vgl. § 7 Absatz 2 Schulstufen-COV-19-VO).

Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote gebildet werden, gilt der Unterricht als **nicht erteilt** (vgl. § 7 Absatz 4 Schulstufen-Covid-19-VO).

Die Planungen und Anpassungen der Prüfungen haben auch Folgen für die **Sekundarstufe I**. Es müssen Lösungen gefunden werden, die auch für diese Jahrgänge und Lerngruppen einen angemessenen strukturierten und kontinuierlichen Kompetenzzuwachs ermöglichen. Daher gilt zusätzlich:

Anzahl Klassenarbeiten: Einerseits ist aufgrund des Lockdowns und der anstehenden Prüfungen, insbesondere des Abiturs, auch in der Sekundarstufe I mit Unterrichtsausfall zu rechnen. Andererseits sind Lernerfolgsrückmeldungen äußerst bedeutsam für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler. Daher wird im Schuljahr 2020/21 abweichend von Anlage 4 der Sek-I-VO **auf je eine Klassenarbeit verzichtet**, sofern nicht bereits ein Ersatz gemäß Anlage 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Sek-I-VO genutzt wird. Um sicher zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler über die Klassenarbeiten hinaus angemessene Rückmeldung zu ihren Leistungen bekommen, bitte ich die Lehrkräfte auf die verschiedenen Möglichkeiten der Lernerfolgskontrollen auch im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause zurückzugreifen und vermehrt **formative Lernerfolgsrückmeldungen** zu geben.

Probezeit am Gymnasium

Für Schülerinnen und Schüler, die im letzten Schuljahr von Jahrgangsstufe 7 in Jahrgangsstufe 8 gemäß § 31 Abs. 6 Sek-I-VO versetzt wurden, ist die Probezeitentscheidung in diesem Schuljahr zu fällen. Dabei gilt weiterhin die Empfehlung, mit Bedacht und unter Berücksichtigung der jeweiligen pandemiebedingten Situation vorzugehen.

Probezeit in Jahrgangsstufe 7: Im Schuljahr 2020/2021 rücken alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 8 am Gymnasium auf. **Eine Versetzungsentscheidung findet** in Abweichung von § 31 Absatz 1 Sek-I-VO **nicht statt**. Für Schülerinnen und Schüler, die die in § 31 Absatz 2 bis 5 Sek I-VO vorgesehenen Versetzungsanforderungen nicht erfüllt haben, wird über das Bestehen der Probezeit im darauffolgenden Schuljahr entschieden. Ein freiwilliger Schulartwechsel in eine ISS/GemS auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist möglich. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler gilt die Probezeit als bestanden.

Diese Regelung erfordert neue Zeugnisformulare für die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium, die Ihnen zeitnah zur Verfügung gestellt werden, sowie neue Zeugnisbemerkungen:

- a) _____ (Vorname) hat die Probezeit bestanden.
- b) _____ (Vorname) hat die Versetzungsanforderungen nicht erfüllt. Über die Probezeit wird im Schuljahr 2021/22 entschieden.

Ich bitte Sie zu beachten, dass die o. g. Ausführungen zur Probezeit in Jahrgangsstufe 7 unter dem **Vorbehalt des Beschlusses des Abgeordnetenhauses** zur entsprechenden Senatsvorlage stehen.

Probezeit in Jahrgangsstufe 5 und anderen Jahrgangsstufen: Die Probezeit in Jahrgangsstufe 5 bleibt bestehen, ebenso die Probezeit bei Schulartwechsel gemäß § 25 Absatz 2 Satz 3 Sek-I-VO.

In diesem Zusammenhang möchte ich meine Empfehlung aus dem letzten Schuljahr nochmals bekräftigen, die Regelung des § 31 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Sek-I-VO großzügig anzuwenden.

Mir ist bewusst, dass die laufenden Änderungen und Neuregelungen für die schulorganisatorischen Abläufe und die Planungen anstrengend sind. Bitte seien Sie sich sicher, dass die Anpassungen der geltenden Vorschriften immer mit Blick auf das Pandemiegeschehen getroffen werden, wobei das Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler bei allen Abwägungen im Zentrum steht. Die besonderen Gegebenheiten dieses Schuljahres erfordern ungewöhnliche Maßnahmen und teilweise schnelles Reagieren. Ermöglichen Sie bitte durch Ihr konstruktives Umsetzen der neuen Möglichkeiten den Schülerinnen und Schülern ein erfolgreiches zweites Schulhalbjahr. Anpassungen der Regelungen für das **Abitur 2022** gehen Ihnen in Kürze zu.

Bitte nutzen Sie weiterhin für die benachteiligten Schülergruppen die Möglichkeiten zusätzlicher Förderangebote und Präsenzzeiten.

Ich danke Ihnen für all Ihre Mühen und Ihren Einsatz für die Schülerinnen und Schüler, dieser Dank gilt ebenso Ihrem gesamten Kollegium.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Duvneck